

RS Vwgh 2022/8/1 Ra 2021/04/0102

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.2022

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §123 Abs1

BVergG 2018 §91

1. BVergG 2018 § 123 heute
 2. BVergG 2018 § 123 gültig ab 21.08.2018
1. BVergG 2018 § 91 heute
 2. BVergG 2018 § 91 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Ein Mangel - auch wenn er für sich gesehen verbesserbar wäre - kann dann nicht (etwa durch die nachträgliche Vorlage einer Bescheinigung) saniert werden, wenn das Fehlen der Bescheinigung in der Ausschreibung als unbehebbarer Mangel festgelegt worden ist und diese Ausschreibung - unabhängig davon, ob sie bei rechtzeitiger Anfechtung für nichtig zu erklären gewesen wäre - bestandfest geworden ist (vgl. VwGH 3.9.2008, 2007/04/0017). Ausgehend davon kommt es auf das ansonsten (in Ermangelung einer derartigen Festlegung in der Ausschreibung) maßgebliche Abgrenzungskriterium zwischen behebbaren und unbehebbaren Mängeln, nämlich das (Nicht)Vorliegen einer nachträglichen Änderung der Wettbewerbsstellung, nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021040102.L02

Im RIS seit

10.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>